



Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Einkauf in der Kantonsspital Aarau AG (KSA) & Spital Zofingen (SZ)

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für den Einkauf von allgemeinem und medizinischem Material und Güter. Ergänzende Bestimmungen in Verträgen bleiben vorbehalten.

Abweichende oder ergänzende Vereinbarungen gelten nur, wenn sie vom KSA oder vom Spital Zofingen SZ schriftlich bestätigt wurden. Dies gilt auch für Zusicherungen und Abmachungen unserer Mitarbeiter. Durch die Annahme unserer Bestellung anerkennt der Lieferant die AGB des Kantonsspitals Aarau AG. Legt der Lieferant seiner Auftragsbestätigung seine AGB zugrunde, müssen diese vom KSA ausdrücklich akzeptiert werden, ansonsten gelten trotzdem diejenigen des KSA für das vereinbarte Geschäft.

2. Vertragsabschluss

Der Vertrag kommt zustande, sobald beim Lieferanten eine Bestellung mit vollständiger Bestellnummer und rechtsgültiger Unterzeichnung durch das KSA eingetroffen ist und die Lieferung zu den genannten Konditionen erfolgen kann. Verlangt der Lieferant Abweichungen, kommt der Vertrag erst zustande, wenn das KSA die Änderungen schriftlich bestätigt hat.

3. Liefer- und Zahlungskonditionen

Incoterms: DDP
Paymentterms: 10 Tage 3% / 14 Tage 2% oder 60 Tage Netto

4. Lieferung

Die Angaben zur Lieferfrist sind verbindlich. Eine Lieferfrist gilt als eingehalten, sobald durch den Lieferanten die Versandbereitschaft gemeldet wurde oder der Versand erfolgt ist.

Eine Lieferverzögerung von mehr als 24 Stunden muss dem KSA schriftlich bekanntgegeben werden. Das KSA ist berechtigt bei Ausbleiben der Lieferung vom Vertrag zurücktreten.

Teillieferungen müssen ausdrücklich vereinbart werden.

Anlieferungen erfolgen sofern Gesetzlich vorgeschrieben nach GDP.

5. Lieferung von Elektronischen Daten

Der Lieferant ist angehalten Daten, insbesondere Stammdaten für einen reibungslosen Elektronischen Stammdatenaustausch im BiG Standard von GS1 zu liefern. Eine minimale Auszeichnung beinhaltet folgende Punkte: GLN, GTIN, Lot-Nummer, Seriennummer, Verfalldatum.

6. Gefahrenübergang und Versicherung

Übergang von Nutzen und Gefahr erfolgt mit Warenannahme durch das KSA. Bei medizintechnischen Anlagen erfolgt der Übergang von Nutzen und Gefahr mit Technischer Abnahme durch den Technischen Dienst KSA. Transportversicherungen sind Sache des Lieferanten.

7. Preise

Ohne anders lautende Abmachungen in der Bestellung gelten die festgelegten Preise als Festpreise inkl. Zollkosten und weiterer Abgaben franko Bestimmungsort (DDP KSA/SZ, Incoterms 2010). Änderungsbedingte Mehr- oder Minderkosten sind vor der Lieferung schriftlich zu vereinbaren.

Bei wiederkehrenden Bestellungen für Verbrauchsmaterial dürfen Preis- oder Konditionsänderungen nur in Absprache mit dem Einkauf KSA/SZ vorgenommen werden. Ankündigungen solcher Änderungen haben schriftlich und mindestens drei Monate vor Inkrafttreten zu erfolgen.

8. Rechnungsstellung

Folgende Angaben müssen die Rechnungsformulare enthalten: Bestellnummer, Name des Bestellers (Person, Abteilung), Preise exkl. MwSt., ausgewiesene Rabatte. Rechnungen ohne diese Angaben werden erst fällig, wenn die nötigen Informationen nachgeliefert wurden. Die Rechnungen sind im Doppel zu stellen.

Rechnungsadresse: Gemäss Bestellung

9. Mängelrüge und Gewährleistungsfrist

Das KSA prüft die Ware unmittelbar nach Empfang. Sofern sich daraus Mängel ergeben, werden diese sofort dem Lieferanten angezeigt. Versteckte Mängel werden sofort nach deren Entdeckung gerügt. Mangelhafte Waren werden gemäss Art. 201 OR zur Verfügung gestellt.

Es gelten die Gewährleistungsfristen gemäss Gerätespezifikationen und -Dokumentationen jedoch mind. 24 Monate beginnend mit dem Tag der Anlieferung der Ware am KSA.

10. Einhaltung gesetzlicher Vorschriften

Der Lieferant haftet dafür, dass die gelieferten Medizinprodukte den massgebenden gesetzlichen Vorschriften (Medizinprodukteverordnung MepV, Heilmittelgesetz HMG) entsprechen.

11. Gewährleistung für Mängel

Der Lieferant übernimmt die Gewähr, dass der Liefergegenstand die zugesicherten Eigenschaften hat und einen zweckentsprechenden störungsfreien Betrieb ermöglicht. Ferner, dass der Liefergegenstand dem neusten Stand der Technik, auch hinsichtlich Güte und Zweckmässigkeit von Material, Auslegung, Konstruktion und Ausführung sowie allen sonstigen Anforderungen, namentlich gesetzlichen (z.B. HMG, MePV, SEV, SUVA, SVDB etc.) entspricht.

Der Lieferant hat den Mangel unverzüglich durch Nachbesserung und/oder Ersatzlieferung zu beheben. Er trägt sämtliche mit der Mangelbeseitigung zusammenhängenden Kosten. Sollte der Lieferant ausserstande sein, einen Mangel innerhalb angemessener Zeit seit der Mängelrüge durch das KSA/SZ zu beheben, sollte er die Mängelbeseitigung generell oder in der erforderlichen Weise verweigern, ist infolge des Mangels Gefahr im Verzug, oder ist die Mängelbehebung durch den Lieferanten für das KSA/SZ unzumutbar, ist das KSA/SZ nach vorheriger Ankündigung berechtigt den Mangel selbst zu beheben oder durch Dritte beheben zu lassen. In einem solchen Fall hat der Lieferant sämtliche nachgewiesenen Kosten der Mängelbehebung zu bezahlen. Die Mängelhaftung des Lieferanten wird durch eine solche Ersatzvornahme nicht berührt.

Hinsichtlich dem natürlichen Verfall ausgesetzten Produkte (solche, welche mit Verfalldatum gekennzeichnet sind) gewährt der Lieferant eine Gewährleistung im Rahmen deren technisch bedingter Lebensdauer.

12. Haftung und Haftpflichtversicherung

Für Schäden infolge Lieferverzugs, Lieferung mangelhafter Ware oder anderweitiger Nicht- oder Schlechterfüllung haftet der Lieferant gemäss gesetzlichen Bestimmungen. Allfällige Enthauptungsklauseln sind nichtig.

Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von CHF 10 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden pauschal zu unterhalten. Stehen dem KSA/SZ weitergehende Schadenersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

13. Informatikprodukte und -dienstleistungen

Für Informatikprodukte und -dienstleistungen als Hauptleistung kommen ergänzend die jeweils gültigen AGB der Schweizerischen Informatikkonferenz (SIK) zur Anwendung. Widersprechen sich die Einkaufsbedingungen des KSA/SZ und der SIK, gehen die Regelungen des KSA/SZ vor.

14. Medizintechnische Anlagen

Die Gerätespezifikationen und -dokumentationen sind gemäss den massgebenden schweizerischen Vorschriften über Medizinprodukte. Ist die charakteristische Leistung ein Medizinprodukt im Sinne der MepV, haftet der Anbieter für die Einhaltung der schweizerischen Vorschriften über Medizinprodukte, insb. dem Heilmittelgesetz und der Medizinalprodukteverordnung

Die Rückverfolgbarkeit der Medizinprodukte muss durch den Anbieter sichergestellt sein und muss im Falle eines Rückrufs systematisch erfolgen.

15. Geheimhaltung und Datenschutz

Der Anbieter verpflichtet sich, die Datenschutzgesetzgebung einzuhalten und alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um die im Rahmen der Vertragsabwicklung anfallenden Daten zu schützen. Er verpflichtet von ihm allenfalls beigezogene Dritte vertraglich zur Einhaltung dieser Verpflichtung. Die Vertragsparteien behandeln alle Tatsachen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Die Vertraulichkeit ist schon vor Beginn des Vertragsabschlusses zu wahren und bleibt nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses bestehen. Vorbehalten bleiben gesetzliche Auskunfts- und Aufklärungspflichten.

16. Abtretung und Verpfändung

Die dem Anbieter aus dem Vertrag zustehenden Forderungen dürfen ohne vorherige schriftliche Einwilligung des KSA/SZ weder abgetreten noch verpfändet werden.

17. Anwendbares Recht

Dieser Vertrag untersteht schweizerischem Recht. Die Bestimmungen des Wiener Kaufrechts vom 11.04.1980 werden wegbedungen.

18. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist CH-5000 Aarau